

STATUTEN

des Gemeindeverbandes für die Gewässerbewirtschaftung der Gemeinden im Einzugsgebiet der Sonnaz und der Crausaz (AESC)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitglieder

¹Die Gemeinden Avry, Belfaux, Corminboeuf, Courtepin, Givisiez, Gurmels, La Brillaz, La Sonnaz, Misery-Courtion, und Prez bilden, gestützt auf die Artikel 109 und folgende des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG), einen Gemeindeverband.

²Die Vereinbarung hat die juristische Form einer Gemeindeübereinkunft im Sinne des Artikels 109bis, Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG).

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband trägt diesen Namen: Gemeindeverbande für die Gewässerbewirtschaftung der Gemeinden im Einzugsgebiet der Sonnaz und der Crausaz (AESC).

Art. 3 Zweck

¹Der Verband hat zum Zweck, alle Gewässer der Region umfassend zu verwalten und zwar durch die Erstellung eines Masterplans für das gesamte Einzugsgebiet, der die Planung der Wasserverwaltung und die Koordination der Aufgaben im Einzugsgebiet der Sonnaz und der Crausaz regelt. Zu diesem Zweck erfüllt er diese Aufgaben:

- a) Er prüft und realisiert die Installationsprojekte, insbesondere die Abwasseranlage, die nötigen interkommunalen Sammelkanäle, die Zuleitungskanäle zur den Abwasseranlagen, die Spezialbauten sowie eventuelle andere Anlagen von öffentlichem Interesse;
- b) Er betreibt und unterhält die unter a) erwähnten Anlagen;
- c) Er nimmt eventuelle Erweiterungen und Änderungen der Anlagen vor.

²Der Verband kann in den Bereichen Wasserverwaltung und Beseitigung des Klärschlammes mit den Mitgliedsgemeinden und mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenarbeiten.

Art. 4 Sitz und Dauer

Der Sitz des Verbandes AESC befindet sich in Courtepin.

Der Verband besteht unter Vorbehalt von Art. 38 solange es der Zweck nach Art. 2 erfordert.

Art. 5 Anlagen

Die dem Verband gehörenden Anlagen sind jene, die in Artikel 3 vorgesehenen und in den von der Delegiertenversammlung angenommenen allgemeinen Projektplänen bezeichneten Anlagen.

Kapitel II Verbandsorgane

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzkommission

a) Delegiertenversammlung

Art. 7 Gemeindevertretung

¹Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Stimmen und zusätzlich einer Stimme pro 8% Anteil an den Brutto-Baukosten, die die Gemeinde mitträgt.

²Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierten, die ihre Stimmenzahl vertritt.

Art. 8 Wahl der Delegierten

¹Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Pro Delegierter wird ein Stellvertreter bestimmt. Die Ernennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Die Namen der gewählten Delegierten und deren Stellvertreter sind dem Verband unverzüglich bekanntzugeben.

²Die Ernennung, Abberufung und das Ersetzen der Delegierten erfolgt in jeder Gemeinde nach dem jeweiligen Reglement oder der gängigen Praxis für die Bildung der Kommissionen.

³Die Delegierten dürfen weder direkt noch indirekt ein Interesse an der Verwaltung des Verbandes haben.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

²Jede Gemeinde verteilt ihre Stimmen frei auf ihre Delegierten.

³Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 10 Zuständigkeiten¹

Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind:

- a) Sie wählt seinen Präsidenten oder Präsidentin, seinen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und seinen Sekretär oder Sekretärin.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten oder Präsidentin.
- c) Sie setzt die Mitgliederzahl der Finanzkommission fest und wählt deren Mitglieder.
- d) Sie beschliesst die Aufnahme neuer Gemeinden und legt auf Antrag des Vorstandes die Aufnahmebedingungen fest.
- e) Sie genehmigt den Voranschlag, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.
- f) Sie übt die übrigen Finanzaufgaben gemäss der geltenden Finanzgesetzgebung aus.
- g) Sie erlässt die Reglemente, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

¹ Bst n gemäss Beschluss vom der Delegiertenversammlung von 06.03.2024

- h) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge.
- i) Sie genehmigt auf Antrag des Vorstandes die allgemeinen Pläne und die Kostenvoranschläge für die Bauten des Verbandes.
- j) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- k) Sie bestimmt die einzelnen Bauetappen.
- l) Sie beschliesst den Kauf oder Verkauf von Grundstücken.
- m) Sie legt den Verteilschlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss den Kriterien von Art. 27 fest.
- n) Sie legt die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Sekretär und den Finanzverwalter fest.
- o) Sie beschliesst Statutenänderungen, unter Vorbehalt von Art. 1a lit. n GG.
- p) Sie wählt die Revisionsstelle.
- q) Sie beschliesst die Auflösung des Verbandes.

Art. 11 Einberufung

¹Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Gemeinderat, welcher beauftragt ist, seine Delegierten zu informieren, weiter durch eine Publikation im Amtsblatt mindestens 10 Tage im Voraus. Die Einladung enthält Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Traktanden, die durch den Vorstand festgelegt werden. Die Unterlagen mit den Traktanden werden der Öffentlichkeit und den Medien nach Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

²Die Delegiertenversammlung findet mindestens zweimal im Jahr für die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung statt. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Delegiertenstimmen oder der Verbandsgemeinden.

³Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Präsenz der Medien regelt das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

b) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens einem Delegierten pro Gemeinde zusammen.

²Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Restdauer gewählt.

³Der Präsident des Vorstandes kann ebenfalls Präsident der Delegiertenversammlung sein.

Art. 13 Vizepräsident, Sekretär und Finanzverwalter²

Der Vorstand ernennt seinen Vizepräsidenten, seinen Sekretär und den Finanzverwalter des Verbandes. Sekretär und Finanzverwalter brauchen nicht Vorstandsmitglieder zu sein.

Art. 14 Einberufung

¹Der Vorstand ist mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen, ausser in Notfällen.

²gemäss Beschluss vom der Delegiertenversammlung von 06.03.2024

²Die Entscheide werden nach dem absoluten Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind:

- a) Er leitet und verwaltet den Verband.
- b) Er vertritt den Verband nach aussen.
- c) Er bereitet die Geschäfte vor, die der Delegiertenversammlung zu unterbreiten sind und setzt deren Beschlüsse um.
- d) Er stellt das Personal an, überwacht dessen Tätigkeit, erstellt die Pflichtenhefte und legt die Besoldung fest.
- e) Er erlässt die internen Reglemente und legt die in Art. 25, Abs. 4 vorgesehenen Gebühren fest.
- f) Er übt die finanziellen Zuständigkeiten aus, die dem Gemeinderat laut Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen und laut Regeln der Verbandsfinanzen obliegen.
- g) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung den Verteilschlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Art. 27.
- h) Er unterstützt Prozesse, an denen der Verband beteiligt ist.
- i) Er beschliesst im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 50'000 pro Geschäftsjahr.

²Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere:

- a) legt er die Bedingungen für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Platzierung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG fest;
- b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG.

³Er übt alle Befugnisse aus, welche die Statuten ihm übertragen, sowie jene, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Bau der Anlagen

Für den Bau der Anlagen des Verbands sowie für die Erweiterungsarbeiten hat der Vorstand ebenfalls diese Kompetenzen:

- a) Er erteilt die verschiedenen Aufträge und lässt die Projekte und Kostenvoranschläge ausarbeiten.
- b) Er unternimmt alle notwendigen Schritte, um die Baubewilligungen, die Genehmigungen und die Subventionen zu erhalten.
- c) Er prüft die Offerten, vergibt die Arbeiten und überwacht die Bauausführung.
- d) Er erstellt die Bauabrechnungen und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung.
- e) Er regelt alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen.

Art. 17 Kommissionen und Delegationen

Der Vorstand kann Kommissionen, insbesondere eine Baukommission, oder Delegationen ernennen und ihnen gewisse Kompetenzen, die ihm zustehen, übertragen. Diese sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 18 Rechtliche Vertretung

Der Verband ist mit der gemeinsamen Unterschrift von Präsident oder Vizepräsident und von Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.

Kapitel III Finanzkommission und Revisionsstelle

Art. 19 Finanzkommission

¹Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Sie übt die Kompetenzen aus, die ihr durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen übertragen sind.

Art. 20 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.

²Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnungen den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

³Der Vorstand stellt ihr alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Ausführung ihres Auftrags nötig sind.

Kapitel IV Bau, Betrieb und Finanzierung der Anlagen

a) Bauten

Art. 21 Bauentscheid

¹Der Bau von Anlagen erfolgt nach den durch die Delegiertenversammlung genehmigten Pläne und Projekte.

²Um die teilweise oder gesamte Ausführung des Projektes zu beschliessen, ist ausser der in Art. 8 vorgesehenen Mehrheit auch die Mehrheit der Gemeinden nötig.

Art. 22 Baukosten

¹Die Baukosten der Anlagen gemäss Art. 3 und 5 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt und zwar im Verhältnis zur Anzahl Einwohner und den von den Gemeinden bis zum Jahr 2040 eingetragenen Einwohnergleichwerte.

²Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen und Anpassungen von Verbandsanlagen nötig sind, werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt.

³Die Kosten anderer Bauwerke, die mit der Wasserverwaltung zusammenhängen, werden gemäss einem Verteilschlüssel aufgeteilt, der von Fall zu Fall definiert wird. Der Verteilschlüssel muss das Verursacherprinzip und die Rentabilität des Projekts berücksichtigen.

b) Betrieb

Art. 23 Gemeindekanalisationen

¹Die Mitgliedgemeinden müssen das Netz ihrer Anlagen sachgemäss unterhalten und Schäden, die den einwandfreien Betrieb der gemeinsamen Anlagen beeinträchtigen könnten, ohne Verzug auf eigene Kosten beheben.

²Die Gemeinden haben insbesondere für die Errichtung und den Betrieb der vom Amt für Umwelt (AfU) geforderten Anlagen zur Vorbehandlung zu sorgen.

³Der Vorstand ist berechtigt, die gemeindeeigenen Kanalisationen und die daran angeschlossenen Kanalisationen von Industrie- und Gewerbebetrieben jederzeit kontrollieren zu lassen.

Der Vorstand trifft die nötigen Massnahmen, falls die Installationen eines Privaten oder einer Mitgliedgemeinde nicht den Vorschriften entsprechen.

⁴Jede Gemeinde ist für die Qualität ihrer Abwässer verantwortlich, die sie zur Kläranlage leitet.

Art. 24 Anschlussbewilligung

Die Bewilligung für den Anschluss von gemeindeeigenen Kanalisationen an das interkommunale Kanalisationssnetz wird vom Vorstand auf Vorgutachten des kantonalen Gewässerschutzamtes erteilt. Eine neue Bewilligung ist erforderlich, wenn Menge und Beschaffenheit der Abwasser, die dem interkommunalen Netz zugeführt werden, sich stark und dauerhaft verändern.

Art. 25 Privatanschlüsse

¹Private Kanalisationen können im Prinzip nicht an das interkommunale Netz angeschlossen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen nach von ihm festgelegten Bedingungen bewilligen.

²Die Gesuche für Privatanschlüsse an das interkommunale Netz müssen, mit einem Plan begleitet, über den zuständigen Gemeinderat an das kantonale Gewässerschutzamt gerichtet werden. Das kantonale Gewässerschutzamt leitet das Gesuch mit seinem Vorentscheid an den Vorstand weiter.

³Die Anschlussgebühren für Privatanschlüsse an das interkommunale Netz sowie die Gebühren für die Abwasserbehandlung werden von der jeweiligen Gemeinde erhoben und eingezogen.

⁴Für den eventuellen Anschluss eines Gebäudes, das ausserhalb des Verbandsgebietes liegt, setzt der Verband die Anschlussgebühr fest und erhebt sie.

Art. 26 Wasserqualität

Die Qualität der zur Behandlung in der Abwasseranlage zugelassenen Abwasser wird durch die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bestimmt.

Art. 27 Betriebskosten

¹Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Verbandsanlagen sowie die administrativen Kosten werden aufgrund der Resultate von Messkampagnen über die Durchflussmenge aufgeteilt.

²Diese Werte werden aufgrund der gemessenen Abwassermenge und der Verschmutzungsgrades regelmässig neu angepasst.

Kapitel V Finanzen

Art. 28 Finanzmittel

Die Finanzmittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- b) Subventionen von Bund und Kanton;
- c) Gebühren, die vom Verband erhoben werden können (Art. 25, Abs. 4);
- d) Zahlungen von Dienstleistungen an Mitgliedgemeinden oder Dritte.

Art. 29 Kostenverteilung – Investitionsausgaben

¹Die Investitionsausgaben werden, nach Abzug der Einnahmen, durch den Verband finanziert.

²Die Finanzlasten, die aus den Investitionen entstehen, werden auf die Mitgliedgemeinden gemäss diesen Statuten aufgeteilt.

Art. 30 Kostenverteilung – Jahresverluste

Die Jahresverluste bestehen aus Finanzlasten (Zinsen und Amortisierungen) und Betriebskosten.

¹Die Jahresverluste werden den Mitgliedsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

²Der Vorstand kann die Erhebung von Teilzahlungen während des Betriebsjahres beschliessen und deren Fälligkeitstermin festsetzen.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Zins in Höhe des Zinssatzes des Betriebskontos verrechnet.

Art. 31 Schuldengrenze³

Der Verband kann folgende Darlehen aufnehmen:

- a) bis Fr. 85'000'000.- als Baukredite;
- b) bis Fr. 1'000'000 auf das Betriebskonto.

Kapitel VI Information und Zugang zu den Dokumenten

Art. 32 Grundsatz

Die Organe des Verbandes setzen die Informationspflicht und die Vorschriften über den Zugang zu den Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der entsprechenden Gesetzgebung um.

Kapitel VII Vorschriften für die Verwaltung

Art. 33 Buchhaltung

¹Der Voranschlag und die Rechnung des Verbandes sind den einschlägigen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu führen.

²Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

³Der Verband kann die Buchführung einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

Art. 34 Initiative und Referendum

¹Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Netto-Ausgabe höher als Fr. 3'000'000 unterliegen dem fakultativen Referendum laut GG.

²Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Netto-Ausgabe höher als Fr. 10'000'000 unterliegen dem obligatorischen Referendum laut Art. 123e GG.

³Die Netto-Ausgabe entspricht der Brutto-Ausgabe nach Abzug der Subventionen und der Beiträge von Dritten.

⁴Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die jährlichen Tranchen zusammengezählt. Wenn nicht festgelegt werden kann, wie viele Jahre die Ausgabe dauert, wird die jährliche Ausgabe verzehnfacht.

³ gemäss Beschluss vom der Delegiertenversammlung von 06.03.2024

Art. 35 Voranschlag

Der vom Vorstand erstellte Voranschlag ist der Delegiertenversammlung vor Ende Oktober jedes Jahres zu unterbreiten. Ein Exemplar wird den Oberamt Männern, dem Amt für Gemeinden und jeder Mitgliedsgemeinde zugestellt.

Art. 36 Jahresrechnung

Die abgeschlossenen und geprüften Jahresrechnungen werden innert 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung vorgelegt. Anschliessend werden sie den Oberamt Männern, dem Amt für Gemeinden und jeder Mitgliedsgemeinde zugestellt.

Kapitel VIII Aufnahme von neuen Mitgliedern, Austritt, Auflösung

Art. 37 Aufnahme

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden. Diese bestimmt auch die Aufnahmebedingungen.

Art. 38 Austritt⁴

¹Eine Gemeinde kann mit zweijähriger Kündigungsfrist auf Ende Jahr aus dem Verband austreten, insofern sie die Erlaubnis der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt erhalten hat.

²Die austretende Gemeinde hat weder Anrecht auf eine Rückzahlung der bezahlten Beiträge noch auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Hingegen hat sie einen eventuellen Schuldenanteil gemäss Art. 21, Abs. 1 der vorliegenden Statuten zu begleichen.

Art. 39 Auflösung und Liquidierung

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn dessen Bestand nicht weiter erforderlich ist, unter Vorbehalt von Art. 128 des Gesetzes über die Gemeinden.

²Die Organe des Verbandes nehmen die Auflösung vor. Die Mitgliedsgemeinden haften solidarisch gegenüber Dritten.

³Die nach Auflösung des Verbandes ungedeckten Schulden und das vorhandene Vermögen werden nach denselben Regeln verteilt, die bei der Berechnung der Baukosten für die Mitgliedsgemeinden Geltung hätten.

Kapitel IX Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung

¹Die vom Staatsrat genehmigten Statuten vom 28. Februar 1984 sowie die späteren Änderungen sind vorbehaltlich Absatz 2 aufgehoben.

²Die Artikel 9 Buchstabe d und 31bis Absatz 5 der in Absatz 1 erwähnten Statuten bleiben bis zum 31. Dezember vor dem Jahr der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2), längstens bis zum 31. Dezember 2021, anwendbar.

⁴ gemäss Beschluss vom der Delegiertenversammlung von 06.03.2024

Art. 41 Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch alle in Artikel 1 erwähnten Mitgliedsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

²Die Artikel 10 Buchstabe e und 34 Absatz 4 treten am 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) eingeführt wird, spätestens jedoch am 1. Januar 2022.

³Die geänderten Artikel der Teilrevision der Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 6. März 2024, durch alle in Artikel 1 erwähnten Mitgliedsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 24. Juli 2020 (Totalrevision) und 6. März 2024 (Teilrevision) ; Artikel 10 Bst n, 13, 31 Bst a und 38 Abs.1)

Der Präsident:



Martin Moosmann

Die Sekretärin:



Chantal Sottas

Verabschiedung der revidierten Statuten (vollständige Revision) durch die Gemeinden:

1. Avry	Date : 21.09.2020
2. Belfaux	Date : 15.12.2020
3. Corminboeuf	Date : 15.09.2020
4. Courtepin	Date : 21.09.2020
5. Givisiez	Date : 19.10.2020
6. Gurmels	Date : 08.10.2020
7. La Brillaz	Date : 05.10.2020
8. La Sonnaz	Date : 22.09.2020
9. Misery-Courtion	Date : 31.08.2020
10. Prez	Date : 15.10.2020

Verabschiedung der revidierten Statuten (Teilrevision) durch die Gemeinden:

1. Avry	Datum: 23.04.2024
2. Belfaux	Datum: 28.05.2024
3. Corminboeuf	Datum: 14.05.2024
4. Courtepin	Datum: 22.05.2024

- 5. Givisiez
- 6. Gurmels
- 7. La Brillaz
- 8. La Sonnaz
- 9. Misery-Courtion
- 10. Prez

Datum: 03.06.2024
Datum: 27.05.2024
Datum: 27.05.2024
Datum: 21.05.2024
Datum: 13.05.2024
Datum: 23.05.2024

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 29. März 2021
und **09 SEP. 2024**

Der Staatsrat, Direktor:



Didier Castella